Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Fey 563 - 5168 563 - 8030 dirk.fey@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2010
	Drucks.-Nr.:	**VO/0057/10** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.02.2010	**Wahlprüfungsausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
10.03.2010	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
15.03.2010	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt am 30. August / Nachwahl im (Kommunal-)Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte am 27. September 2009 sowie der Vertretungen der Stadtbezirke am 30. August 2009

Grund der Vorlage

Durchführung des gesetzlichen Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 40 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Beschlussvorschlag

Die Wahl des Rates der Stadt am 30. August / Nachwahl im (Kommunal-)Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte am 27. September 2009 sowie der Vertretungen der Stadtbezirke am 30. August 2009 werden für gültig erklärt (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG).

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Am 30. August bzw. am 27. September 2009 - bedingt durch die erforderliche Nachwahl im Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte - fanden die Wahl des Rates der Stadt sowie am 30. August 2009 die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke statt.
Die Wahlergebnisse zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke wurden durch den Wahlausschuss am 04. September 2009 festgestellt und am 09. September 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Das Ergebnis der Wahl des Rates wurde durch den Wahlausschuss am 02. Oktober 2009 festgestellt und am 07. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.
Zu beiden Wahlen wurden weder Einsprüche erhoben noch wurde bei der Prüfung von Amts wegen festgestellt, dass einer der in § 40 Abs. 1 KWahlG unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt:

- mangelnde Wählbarkeit,
- Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung,
- Ungültigkeit des festgestellten Wahlergebnisses.

Demnach sind die Wahlen für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG).

Besondere Anmerkung:

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind auch dann nicht daran gehindert, an der Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 KWahlG mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.